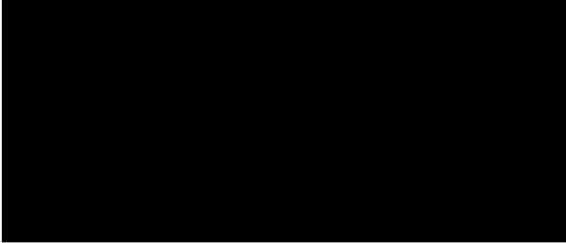




Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



TEL.-ZENTRALE +49 228 99615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL +49 228 99615 0
FAX
E-MAIL [REDACTED]@bmwk.bund.de
AZ 20612-001

DATUM Bonn, 05. Juli 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem IFG
BEZUG Ihr Antrag vom 10.04.2022

Sehr [REDACTED]

mit Antrag vom 10.04.2022 beantragten Sie die „nach VergStatVO an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelten Daten“.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, weil dieser wegen § 3 Nr. 4 Fall 1 IFG ausgeschlossen ist und eine Gewährung des Informationszugangs im Übrigen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 IFG möglich wäre. Im Einzelnen:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Der Informationsanspruch besteht wegen einer gesetzlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht nicht (§ 3 Nr. 4 Fall 1 IFG), weil nach fachgesetzlichen Bestimmungen die nach materiellen Kriterien umschriebene vertrauliche Information einem besonderen Schutz unterstellt ist, der über die allgemeine Amtsverschwiegenheit hinaus geht.

Die VergStatVO, die in § 114 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ihre gesetzliche Grundlage findet, enthält eine solche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die erhobenen Einzeldaten, d.h. Primär- bzw. Rohdaten. Der Ordnungsgeber hat in der VergStatVO nicht nur eine Regelung über die Erhebung und Verarbeitung der Vergabedaten getroffen, sondern auch differenziert die Weitergabe der Primärdaten an Dritte geregelt und die Primärdaten einem besonderen Schutz unterstellt.

§ 4 Abs.1 VergStatVO bestimmt den Grundsatz, dass nur die statistischen Auswertungen der aufbereiteten Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen; die Einzeldaten sind im Umkehrschluss nicht öffentlich. Auch nach der Verordnungsbegründung findet eine Veröffentlichung „nicht in Form von Einzeldatensätzen“ statt (vgl. BT-Drucksachen 19/15603 zu § 4 S. 63). In den Absätzen 2 bis 5 von § 4 VergStatVO ist die Weitergabe der Primärdaten bzw. auf ihnen beruhender statistischer Auswertungen an Stellen der öffentlichen Hand normiert. Nach § 4 Abs. 4 VergStatVO können beispielsweise Bundes-, Landes-, und Kommunalbehörden nur statistische Auswertungen erhalten. Die Übermittlung von Primärdaten ist nur in zwei Fällen an staatliche Stellen (eingeschränkt) gestattet: Nach § 4 Abs. 3 VergStatVO können die Berichtsstellen die für die Analyse und Planung ihres Beschaffungsverhaltens erforderlichen eigenen Daten erhalten, sowie nach § 4 Abs. 5 VergStatVO die statistischen Landesämter Primärdaten, die ihren Erhebungsbereich betreffen und ausschließlich zweckgebunden für die Erstellung eigener statistischer Auswertungen. Die besondere Vertraulichkeit zeigt sich auch in der Ausgestaltung der Übermittlung der Daten für wissenschaftliche Zwecke nach § 5 der VergStatVO. Danach werden einem engen Kreis, namentlich Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, statistische Auswertungen oder Daten in anonymisierter Form unter bestimmten Voraussetzungen zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Nicht aufbereitete Primärdaten werden auch diesem Kreis nicht zugänglich gemacht. Diese Auslegung von § 4 und § 5 VergStatVO unter systematischen Gesichtspunkten korrespondiert mit dem Zweck der Norm. Ein allgemeiner und grundsätzlich voraussetzungsloser Zugriff auf diese nicht aggregierten Einzeldaten mittels IFG würde den von §§ 4 und 5 VergStatVO beabsichtigten Schutz der Primärdaten konterkarieren.

2. Der Anspruch auf Informationszugang ist auch nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 IFG ausgeschlossen, da die Gewährung des Informationszugangs nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre. § 7 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 IFG normiert ein gesetzliches Korrektiv für die Schaffung eines allgemeinen, grundsätzlich voraussetzungslosen Anspruchs. Mit Blick auf den Schutzzweck aus § 1 Abs. 1 IFG ist bei der Bestimmung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes ein strenger Maßstab anzuwenden.

Soweit Einzelinformationen aus dem Schutzbereich von § 3 Nr. 4 Fall 1 IFG wieder herausfallen, weil sie den vergaberechtlichen Bekanntmachungspflichten folgend veröffentlicht worden sind und damit nicht mehr geheim sind, wäre die Feststellung dieser konkreten Einzeldaten nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Zum einen gibt es keine zentrale Plattform, auf der zwingend alle Bekanntmachungen zu erfolgen haben. Zum anderen kann von dem Bestehen einer Bekanntmachungspflicht nicht in jedem Fall auf eine tatsächlich vollumfängliche Bekanntmachung geschlossen werden. Beispielsweise gibt es Fälle in der Praxis, in denen die Vergabestelle bezüglich des Preises bzw. Auftragswertes eine Geheimhaltung mit dem bezuschlagten Unternehmen vereinbart hat und daher bei der Bekanntmachung einen fiktiven Auftragswert angibt. Auch bei CPV-Codes¹ werden z.T. keine (vollständigen) Angaben gemacht. Insoweit wäre ein manueller Abgleich der Datensätze, die dem Statistischen Bundesamt von den Berichtsstellen übermittelt worden sind, mit denen, die nach vergaberechtlichen Vorschriften bekannt zu machen sind, vorzunehmen.

Ausgehend von den Erfahrungswerten der Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes, die mit der Sichtung und Prüfung der Primärdaten befasst waren und diese insbesondere auf fehlerhafte Meldungen hin untersucht haben, ist ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich zehn Minuten pro Datensatz zu kalkulieren. Dem liegt auch zugrunde, dass die weit überwiegende Zahl der Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich des nationalen Haushaltsvergaberichts fällt und dort keine zentrale Veröffentlichungsplattform zwingend vorgeschrieben ist, was den Abgleich der Primärdaten mit öffentlich zugänglichen Quellen deutlich aufwendiger machen würde. Vor dem Hintergrund, dass seit dem Beginn der Meldepflicht rund 300.000 Datensätze eingegangen sind, würde dies zu einem Gesamtaufwand von bis zu 1.248 Arbeitswochen bzw. 24 Jahren führen.

¹ CPV-Codes meint das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (engl.: Common Procurement Vocabulary, CPV). Dabei handelt es sich um feste Nummern, die möglichen Auftragsgegenständen dauerhaft zugeordnet werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine EU-weite und transparente Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes. Der Detaillierungsgrad der einzelnen Codes variiert danach, wie viele Stellen der Code umfasst (je mehr konkrete Stellen, desto genauer wird die zu beschaffende Leistung beschrieben (inkl. Unterkategorie)).

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

